

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Unsere nachstehenden Bedingungen gelten, auch wenn im Einzelfall nicht besonders auf sie Bezug genommen wird, ab sofort für alle Verkaufs- und sonstigen Rechtsgeschäfte sowie Lieferungen als vereinbart.

1.2. Mündlich vereinbarte Abweichungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sonstige Abreden sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich bestätigt haben.

2. Angebot und Abschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend hinsichtlich Menge, Sortierung, Preis und Lieferzeit.

2.2 Der Erhalt unserer Versandanzeige, unseres Lieferscheines oder unserer Rechnung gilt als Auftragsbestätigung.

2.3 Unsere Preise verstehen sich netto, zuzüglich Mehrwertsteuer. Wir behalten uns ausdrücklich vor, bestellte Ware erst am Lieferungstage in Rechnung zu stellen. Bei Importwaren basieren unsere Preise auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Einfuhrabgaben, Frachtkosten sowie sonstigen außerhalb unseres Einflussbereiches liegenden Kostenfaktoren. Zwischen Vertragsabschluss und Lieferung in Kraft tretende Erhöhung dieser Faktoren berechtigen uns, dies dem Käufer zu berechnen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, sofort zahlbar netto Kasse bei Übernahme der Ware.

3.2 Bei Zahlungen durch Scheck oder Banküberweisung gilt die Zahlung erst nach Gutschrift auf einem unserer Konten als erfolgt.

3.3 Wir behalten uns die Annahme von Akzepten oder Kundenwechseln für jeden Einzelfall vor. Diskontspesen oder sonstige Kosten werden dem Käufer angelastet und sind sofort zahlbar. Eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorlegung bzw. Protesterhebung übernehmen wir nicht.

3.4 Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingekommener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns nach dem jeweiligen Abschluss Umstände bekannt werden, die nach unserer Beurteilung die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern. Zahlungen haben, unabhängig von etwaigen Mängelrügen, unter Ausschluss jeglicher Rückbehaltungs- und Aufrechnungsrechtes zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte, Verzugszinsen nach unserer Wahl in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.

3.5 Bleibt ein Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so liefern wir erneute Aufträge nur gegen Nachnahme oder Vorkasse aus. Im übrigen können wir in diesen Fällen auch ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der neuen Aufträge geltend machen.

4. Lieferbedingungen

4.1 Bestellungen und Lieferungen werden von uns im Rahmen unserer Möglichkeiten schnell und gewissenhaft ausgeführt.

4.2 Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, erfolgen unsere Lieferungen immer ab Paderborn. Der Käufer nimmt die Ware daher dort ab, unabhängig davon, ob sie dort übergeben wird.

4.3 Alle Angaben über Lieferzeiten sind verbindlich, sofern sie zusätzlich zum Auftrag nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind. Im letzten Falle beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Tage unserer Bestätigung der Bestellung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten der Ausführung, einschließlich etwaiger Rückfragen über die Kreditwürdigkeit des Käufers.

4.4 Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich, unbeschadet unserer Rechte aus einem Verzug des Käufers, um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist.

4.5 Falls wir selbst in Verzug geraten, hat der Käufer uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf der Käufer vom Verträge insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Eine Haftung für die dem Kunden entstehenden Nachteile, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung stehen dem Käufer in keinem Falle zu.

4.6 Der Käufer ist nicht berechtigt, Teillieferungen zurückzuweisen.

5. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrecht

5.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger oder zukünftiger Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde sie herrühren, unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen, bezahlt ist.

5.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

5.3 Der Käufer ist berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, es sei denn, er hätte den Anspruch aus einer Weiterveräußerung bereits im voraus an einen Dritten abgetreten.

5.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention erforderlichen Unterlagen zu übergeben und die entstehenden Interventionskosten zu tragen.

5.5 Zur Sicherung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, tritt der Käufer hiermit bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten gegen den Erwerber im voraus ab. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die sich nach unseren Verkaufspreisen bemisst.

5.6 Wir sind berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, werden dies jedoch so lange nicht tun, als der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Käufer ist jedoch auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben, insbesondere uns zu diesem Zwecke auch die Einblicknahme in seine Bücher und Rechnungen zu gestatten.

Unberührt hiervon bleibt unser Recht, die Abtretung den Drittschuldnern selbst anzuzeigen.

5.7 Soweit der Käufer an uns abgetretene Forderungen einzieht, muss er den Erlös getrennt verbuchen und gesondert aufbewahren, die Gelder sind lediglich zur Abdeckung unserer Forderungen zu verwenden.

5.8 Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet mit seiner Zahlungseinstellung oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Konkurs- oder des Vergleichsverfahrens beantragt wird.

5.9 Wir verpflichten uns, die bestehenden Sicherungen auf Anforderung des Käufers und nach unserer Wahl insoweit freizugeben oder zurück zu übertragen, als der Wert die zu sichernde Forderung um 20 % übersteigt.

6. Versand und Gefahrübergang

6.1 Versand, Verladung und Transport erfolgen ab Paderborn auf Gefahr und auf Kosten des Käufers bzw. Bestellers bzw. des Empfängers. Auch bei anderweitiger Vereinbarung, die ausdrücklich und schriftlich erfolgen muss, geht die Gefahr immer bereits bei dem Verlassen unseres Unternehmens auf den Käufer bzw. Besteller bzw. Empfänger über.

6.2 Versandfertig gemeldete Ware ist sofort abzurufen. Andernfalls sind wir, ebenso wie bei der Unmöglichkeit der Versendung, berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat diese spätestens innerhalb dreier Monate nach Vereinbarung zu erfolgen. Der Abruf ist dann vertragliche Hauptpflicht des Käufers.

7. Höhere Gewalt

7.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, für die Dauer und den Umfang der Behinderung Lieferungen auszusetzen, hinauszuschieben oder, nach unserer Wahl, und durch einfache Mitteilung an den Käufer bzw. Besteller bzw. Empfänger und unter Ausschluss jeglicher Ansprüche dieser, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ganz oder teilweise von dem Vertrag zu lösen.

In keinem Fall kann der Abnehmer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung verlangen.

7.2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere

- Streiks in unserem Unternehmen, den Betrieben unserer Befrachter, Transporteure oder jedes sonstigen Unternehmens, auf dessen Mitarbeit wir angewiesen sind.
- Teilweise oder völlige Einstellung von unseren Betriebsstätten oder denen unserer Lieferanten.
- Transportstörungen auf Land- und Wasserwegen.
- Feuerschäden, Wasserschäden, Katastrophen.
- Beschlagnahmen, Blockaden, Kriege etc.

8. Mängelhaftung und Mängelrügen

8.1 Etwaige Mängelrügen hinsichtlich der Beschaffenheit oder der Menge sind vom Käufer innerhalb von 24 Stunden nach Ankomst am Bestimmungsort unter Angabe des Rechnungsdatums schriftlich zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist das Rückrecht des Käufers erloschen und die Ware gilt als genehmigt.

8.2 Wir behalten uns die Lieferung eines Minder- bzw. Mehrgewichtes von 10 % vor. Bei Waggonlieferungen müssen Fehlmengen bahnamtlich festgestellt und bescheinigt werden. Bei Lieferung durch LKW muss der Fahrer die Differenz bescheinigen.

8.3 Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der in Ziff. 8.1 genannten Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens jedoch binnen 4 Wochen nach Empfang der Ware, zu rügen.

8.4 Stellt uns der Käufer auf Verlangen nicht Proben der beanstandeten Ware unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche. Das gleiche gilt, falls uns der Käufer nicht Gelegenheit gibt, die erhaltene Sendung durch einen Sachverständigen ordnungsgemäß untersuchen zu lassen.

8.5 Wird im Falle der Veräußerung in Importware diese direkt nach Passieren der Grenze an den Käufer ausgeliefert, so ist der Käufer verpflichtet, die erforderlichen lebensmittelrechtlichen Untersuchungen durchführen zu lassen.

8.6 Soweit wir Beanstandungen anerkennen, nehmen wir nach unserer Wahl die Ware zurück und liefern an dieser Stelle einwandfreie Ware, oder schreiben den Rechnungswert gut. Stattdessen können wir auch eine Nachbesserung vornehmen oder den Minderwert ersetzen.

8.7 Alle anderen Ansprüche, einschl. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde sie herrühren mögen, sind ausgeschlossen. Gefahr und Kosten eines eventuellen Rücktransports treffen uns nur, wenn wir uns mit der Rücksendung ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

8.8 Mängelansprüche verjähren spätestens 4 Wochen nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

9. Rechnungsstellung

9.1 Die von uns gestellten Rechnungen sind unverzüglich zu kontrollieren.

9.2 Rechnungen, die nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich beanstandet werden, gelten als anerkannt. Spätere Einwendungen gegen die Rechnungsstellung werden nicht mehr berücksichtigt.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

10.1 Als Erfüllungsort gilt Paderborn als vereinbart.

10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Paderborn. Dies gilt insbesondere auch ausdrücklich für Wechsel- und Scheckklagen. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer oder sonstigen Schuldner an dem für seinen Wohn- bzw. Niederlassungsort zuständigen Gericht zu verklagen.

11. Nichtigkeitsklausel

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

11.2 Sollten durch eine Nichtigkeit Ergänzungen oder Auslegungen notwendig werden, so sollen diese so getroffen werden, dass der wirtschaftliche Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmungen und/oder der Gesamtbedingungen erhalten bleibt.